



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29

Freitag, 19. Juli

2019

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn ..... 323

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ ..... 324

1. Satzung der Stadt Aurich über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes  
„Blücher-Kaserne Aurich“ ..... 325

Bekanntmachung der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der  
Samtgemeinde Brookmerland ..... 327

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2019 ..... 329

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);**

**Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn**

Die Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung der Gemarkung Greetsiel, Flur 8, Flurstück 25/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf;
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen;

- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 17.07.2019

## **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

### **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

#### **Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 27.06.2019 die 1. Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ beschlossen. Aufgrund aktueller Erkenntnisse und aufgrund des aktuellen Planungsstandes der Rahmenplanung/städtebaulichen Konzeption, die die Zielsetzungen der Sanierung mit konkretem Raumbezug abbildet, wird der räumliche Geltungsbereich auf die gesamte Kasernenfläche, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, ausgeweitet. Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches durchgeführt.

Auf die Vorschriften der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 215 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf § 144 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach bedürfen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

- die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
- Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
- ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden,

gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;

- die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
- die Teilung eines Grundstücks.

Die 1. Änderung der Satzung kann im Rathaus, Stabsstelle Konversion Kasernengelände, zweites Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich während der Dienststunden, von jedermann, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **19.07.2019** wird die 1. Änderung der Satzung rechtsverbindlich.

**Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen, die 1. Änderung der Satzung wird unter [www.aurich.de/rathaus/ortsrecht.html](http://www.aurich.de/rathaus/ortsrecht.html) unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann im Rathaus der Stadt Aurich während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.**

Aurich, den 17.07.2019

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Windhorst

---

### **1. Satzung der Stadt Aurich über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) — jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung — hat der Rat der Stadt Aurich am 27.06.2019 folgende Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“ beschlossen:

#### **§1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes „Blücher-Kaserne Aurich“**

Mit Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Aurich vom 20.06.2017, bekannt gemacht am 28.07.2017, wurde das Sanierungsgebiet „Blücher-Kaserne Aurich“ förmlich festgelegt.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Blücher-Kaserne Aurich“ wird um die südliche Freifläche des ehemaligen Kasernengeländes erweitert. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage beigefügt ist.

#### **§2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften entsprechend der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

**§3**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§4**  
**Verfahrensdauer**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 13 Jahre festgelegt.

**§5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 19.07.2019 in Kraft.

Aurich, den 17.07.2019

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Windhorst



---

**Bekanntmachung  
der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Brookmerland**

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat am 11.01.19 in öffentlicher Sitzung der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0402, Änderung Nr. 3 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 12.07.19 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, von jedermann eingesehen werden.

Marienhaf, den 15.07.19

**Samtgemeinde Brookmerland**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

---

**Haushaltssatzung  
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.240.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.757.200,00 €
Saldo	+ 483.600,00€
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.216.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.995.600,00 €
Saldo	+ 1.221.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.657.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.678.300,00 €
Saldo	– 5.021.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.900.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000,00 €
Saldo	+ 3.800.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.900.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird auf 76 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

## § 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 7. März 2019

### **Samtgemeinde Brookmerland**

Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 11. Juli 2019, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.07.2019 bis zum 30.07.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 11. Juli 2019

### **Samtgemeinde Brookmerland**

Samtgmeindebürgermeister  
Ihmels

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.